

Corona-Update

Fristende Antragstellung Soforthilfe

Bayern,

zweites Bevölkerungsschutzgesetz

I. Fristende Antragstellung Soforthilfe

- **Achtung:** Wer von den höheren Konditionen der verzahnten Programme profitieren will, aber zunächst nur die Soforthilfe Bayern beantragt hatte, muss einen neuen elektronischen Antrag bis zum **31. Mai 2020** stellen. Dabei beantragen Sie den Gesamtbetrag Ihres frühestens seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.
- Der Antrag kann ausschließlich online gestellt werden. Das Antragsformular finden Sie über folgenden Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Bei der Beantragung der Soforthilfe müssen private und betriebliche Rücklagen nicht (mehr) angesetzt/verbraucht werden
- Die **Höhe** der zu beantragenden Soforthilfe ist auf Grundlage des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands anzugeben. Die Personalkosten sind dabei nicht anzusetzen. Dabei ist der Zeitraum anzusetzen für die Dauer von **drei Monaten ab Antragstellung** ggf. fünf Monate bei Senkung der Miete durch den Vermieter um 20 % monatlich. Eine Berechnungsgrundlage könnten z. B. Miete/Pacht, Leasingausgaben, Energie- und Instandhaltungskosten, betrieblich bedingte Versicherungsprämien, etc. sein. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers und die laufenden Telefongebühren dürfen angesetzt werden.
- **Wichtig** ist, dass Sie die Antragsunterlagen und insbesondere die Berechnungsgrundlagen für Ihren Soforthilfeantrag für spätere Nachprüfungen, die zu erwarten sind, für **10 Jahre** (subventionserheblich!) aufbewahren. Zuviel erhaltene Soforthilfen sollen zurückgezahlt werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

II. Warnung vor kriminellen E-Mails im Zusammenhang mit Zuschüssen

Im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie kommt es vermehrt zu kriminellen E-Mails, die die derzeitige Situation für betrügerische Zwecke auszunutzen versuchen.

Unter anderem werden von Kriminellen derzeit E-Mails versandt, die den Eindruck erwecken, dass diese von offiziellen Stellen stammen, wie dem Wirtschaftsministerium Bayern, der Sächsischen Aufbaubank und Thüringischen Aufbaubank. Als Anhang sind eine Belehrung und eine „Bescheinigung über erhaltenen Zuschuss“ angefügt. In dieser E-Mail wird dazu aufgefordert, konkrete Angaben zum Unternehmen, Firmeninhaber und zur Höhe der Corona-Soforthilfe zu machen, um das Dokument dem Finanzamt vorzulegen. Sollte man feststellen, dass der Zuschuss zu hoch ausgefallen ist, könne man das Geld zurücküberweisen (natürlich auf das Konto der Kriminellen). Es wird empfohlen, derartige E-Mails zu löschen.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hat zudem weitere Warnhinweise veröffentlicht (s. Anlage).

III. Zweites Bevölkerungsschutzgesetz

Am 14.05.2020 beschloss der Bundestag das *zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*. Dieses soll schon zeitnah in Kraft treten. Ziel ist es, besonders gefährdete Menschen bestmöglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen und einen besseren Einblick in den Verlauf der Epidemie zu erhalten. Außerdem sollen Pflegekräfte einen Bonus erhalten und pflegende Angehörige besser unterstützt werden.

Die für Sie relevantesten Regelungen im Überblick:

- Das BMG kann die gesetzliche **Krankenversicherung (GKV) per Verordnung verpflichten, Tests** auf das Coronavirus oder Antikörpertests grundsätzlich **zu bezahlen**. Gesundheitsämter sollen Tests ebenfalls über die GKV abrechnen können.
- Kann jemand aufgrund z.B. einer Quarantäneanordnung nicht arbeiten, hat er unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf **Erstattung seines Verdienstaufalls**. Die Antragsfrist dafür wird deutlich verlängert – von 3 auf 12 Monate.
- **Privat Krankenversicherte**, die vorübergehend hilfebedürftig werden und in den Basistarif wechseln, können einfacher – das heißt ohne erneute Gesundheitsprüfung – in ihren Ursprungstarif zurückwechseln.

IV. Sozial-Schutz Paket II

Der Bundesrat hat am 15.05.2020 dem *Sozial-Schutz Paket II* zugestimmt. Das Kurzarbeitergeld wurde erhöht und es darf ab 1. Mai 2020 bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdient werden. Die bisherige Beschränkung auf systemrelevante Berufe wurde aufgehoben.

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % (77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 % (87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht. Die Änderungen sind bis zum **31.12.2020** befristet.

V. Schutzschirm für Ärzte, Logopäden und Therapeuten

Am 05.05.2020 ist die SARS-CoVID-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in Kraft getreten und soll die Heilmittelversorgung für einen Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 sicherstellen. Demnach erhalten Heilmittelerbringer, wie Physiotherapeuten, Logopäden oder Ergotherapeuten als Pauschalzahlung 40 % ihrer Vergütung von der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem vierten Quartal des Jahres 2019 als Einmalzuschuss. Die Zahlungen erfolgen zudem ohne Abzug durch weitere im Zuge der Krise in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen, wie die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer oder das Kurzarbeitergeld. Zahnärzte erhalten wegen der Einnahmeausfälle zunächst 90 % der Vergütung aus dem letzten Jahr. Allerdings müssen diese eine Überzahlung in 2020 in den Jahren 2021 und 2020 komplett zurückerstatten.

Antragsstellung: Die Berechtigten müssen die Ausgleichszahlung voraussichtlich zwischen dem **20. Mai und dem 30. Juni 2020** bei den ARGE n (Arbeitsgemeinschaften), die auf Länderebene seit Herbst 2019 die Zulassung von Heilmittelpraxen regeln, **beantragen**.

VI. Zuschüsse Digitalisierung – Homeoffice-Arbeitsplätze

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das Förderprogramm go-digital (Digitalisierte Geschäftsprozesse und IT-Sicherheit) als Reaktion auf die aktuelle Corona-Situation erweitert. Zusätzlich wird ab sofort die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen im Zuge der Beratungsleistungen mit gefördert. Hierzu zählen der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.

Darüber hinaus hat das BMWi die Einschränkung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gelockert, so dass nun in diesem Zusammenhang ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durchgeführt werden kann. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, die

- weniger als 100 Mitarbeiter haben
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro haben

Gefördert werden Beratungsleistungen sowie bspw. auch die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen mit einem Fördersatz von 50 % auf eine maximale Beratungsleistung von 33.000 Euro.

VII. Wer darf wann öffnen?

In der **Anlage** finden Sie eine Übersicht der IHK für Oberfranken, welche Unternehmen wann und unter welchen Bedingungen in Bayern öffnen dürfen.

Die gute Nachricht: Die Biergärten haben in vielen Teilen Deutschlands wieder geöffnet. Genießen Sie das Wetter und bleiben Sie gesund!

Sie können sich jederzeit an uns wenden, sollten Sie unsere Hilfe benötigen oder Fragen haben.

Gerne werden wir Ihnen auch künftig mit weiteren Informationen und Hilfestellungen zu den weiteren Änderungen betreffend Ihr Unternehmen zur Seite stehen!